

Titel: Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Veranstaltungen (Vergnügungssteuersatzung für Veranstaltungen)

Federführung: 20.3 Abt. Steuern	Datum: 06.12.2021
Bearbeiter: Steinfurt, Gisela	

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	20.12.2021	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	11.01.2022	
Ausschuss für Kultur	12.01.2022	
Bürgerschaft	27.01.2022	

Sachverhalt:

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2021-VII-09-0698 vom 18.11.2021 zum Antrag mit dem Titel „Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern für Veranstaltungen“ ist der Oberbürgermeister beauftragt worden, die Aufhebung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Veranstaltungen für die Dauer von einem Jahr zu prüfen und der Bürgerschaft eine entsprechende Aufhebungssatzung vorzulegen.

Die Veranstaltungsbranche in Stralsund ist von den pandemiebedingten Einschränkungen seit März 2020 besonders betroffen. Um die finanzielle Belastung der Veranstalter nicht weiter zu erhöhen, soll mit einem Verzicht auf die Erhebung der Vergnügungssteuer im Jahr 2022 die Unterstützung dieser Branche durch die Hansestadt Stralsund signalisiert werden. Des Weiteren soll auf diese Weise ein Anreiz für die Veranstalter geschaffen werden, vermehrt Veranstaltungen anzubieten, um das kulturelle Leben in Stralsund attraktiver zu machen. Gleichzeitig soll in dieser angespannten Lage der bürokratische Aufwand zur Anmeldung, Berechnung und Erhebung der Steuer vermieden werden.

Aufgrund dessen soll die Vergnügungssteuersatzung für den Zeitraum vom 01.11.2021 bis zum 31.12.2022 ausgesetzt werden.

Lösungsvorschlag:

Die Vergnügungssteuersatzung für Veranstaltungen wird für den Zeitraum vom 01.11.2021 bis zum 31.12.2022 ausgesetzt und somit auf eine Erhebung von Vergnügungssteuern für Veranstaltungen verzichtet.

Alternativen:

Die vorgesehene Aussetzung der Satzung wird abgelehnt. Die bisherige Satzung bleibt in

Kraft und die Vergnügungssteuer für Veranstaltungen wird unverändert erhoben. Somit kann gemäß § 14 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern für Veranstaltungen zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten, die Steuer in besonders gelagerten Einzelfällen auf Antrag ermäßigt, erlassen oder erstattet werden. Die Umstände, die das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte rechtfertigen, sind durch den Steuerschuldner nachzuweisen.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt

die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Veranstaltungen (Vergnügungssteuersatzung für Veranstaltungen)

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Gemäß Vergnügungssteuersatzung der Stadt Stralsund werden nach § 1 entgeltliche Vergnügungsveranstaltungen besteuert. Die Einnahmen nach der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Veranstaltungen betragen
2019 ca. 23.000 EUR,
2020 ca. 3.000 EUR und
2021 nur ca. 1.000 EUR.

Der Planansatz 2022 wird im Teilhaushalt 90, Produkt 61.1.01 – Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen-, Sachkonto 40310000 – Vergnügungssteuer- um 20,0 TEUR gegenüber dem Planansatz 2021 reduziert. Dieser Minderertrag wird durch Mehrerträge im Sachkonto 40120000- Grundsteuer B - gedeckt.

Termine/ Zuständigkeiten:

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft. Sie wird nach Anzeige beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V öffentlich bekannt gemacht.

Kämmereiamt

Anlage 1 – Änderung der Vergnügungssteuersatzung für Veranstaltungen

Anlage 1 Erste Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung für Veranstaltungen
Protokollauszug FVA 11.01.2022 B 0195/2021

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow